

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 32/1 (2005)

DOI: 10.11588/fr.2005.1.61653

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

obéit à une logique plus rigoureuse. En tout cas, s'il faut écarter la paternité directe d'Hincmar, le grand archevêque de Reims († 882), l'orientation générale et la manière de raisonner sont bien d'Hincmar.

Quant au cadre d'ensemble pouvant expliquer la genèse de ce texte, on pourrait songer au synode de Ponthion (été 876) où l'on discuta du problème du procès fait aux prêtres. C'est d'ailleurs à ce moment que se place un autre écrit ouvertement hincmarien, le »De judiciis et appellationibus« (877).

Ainsi donc Hincmar, très jaloux de son autorité de métropolitain, souffrait beaucoup des appels interjetés à Rome par des évêques ou de prêtres poursuivis pour des crimes ou des délits. C'était un moyen très commode pour ceux-ci de faire traîner les choses en longueur et d'obtenir une sentence plus favorable. Dans cette perspective notre éditeur publie une liste fort évocatrice de tels cas, retrouvés dans les écrits d'Hincmar ou dans l'*Histoire de l'Église de Reims* de Flodoard († 966). Relevons, par exemple, le document envoyé à deux archidiaques (Flodoard, III, 28) pour indiquer la marche à suivre: véritable guide où l'on sent la satisfaction du juriste devant le triomphe espéré du droit.

Comme autres thèmes, on pourrait signaler le serment purgatoire: à qui faut-il l'accorder et, dans ce cas, avec combien de co-jureurs? Ce dernier point amène une curieuse citation de saint Augustin (p. 81): *Nova morborum genera nova quaerere cogunt medicamentorum experimenta*; de là le chiffre de sept co-jureurs! Autre thème: l'immunité judiciaire des prêtres et des évêques qui ne peuvent être accusés en justice par leurs paroissiens ou leurs sujets, un problème qui annonce les prises de position de la Réforme grégorienne (p. 36). Problème encore des contumaces qui perdent leur cause après trois dérobades à une convocation (p. 37) etc. ... Retenons pour finir ce beau texte de saint Augustin (mis en valeur par notre auteur, p. 22 et p. 74): *Ratio et veritas consuetudini preponenda est; sed cum consuetudini veritas suffragatur, nihil oportet firmiter retinere.*

Henri PLATELLE, Lille

Guildin DAVY, *Le Duc et la Loi. Héritages, images et expressions du pouvoir normatif dans le duché de Normandie, des origines à la mort du Conquérant (fin du IX^e siècle–1087)*, Paris (De Boccard) 2004, VI–669 S. (Romanité et Modernité du Droit. Collection dirigée par Michel Humbert et Albert Rigaudière).

Die Geschichte der Normandie bis zum Tod Wilhelm des Eroberers gehört zu den besser bearbeiteten Forschungsfeldern der Mediävistik. Doch ist die zentrale Frage nach dem Verhältnis von Herzog und Recht bislang eher punktuell beantwortet worden. Guildin Davys Versuch, sich dieser Frage in einer *thèse de doctorat* mit moderner Methodik und gebotener Gründlichkeit zu stellen, ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen.

Davy bearbeitet das Thema in zwei große Blöcke. Im ersten Teil widmet er sich der Rechtstheorie und zeigt zunächst, daß im 10. und 11. Jh. das Idealbild des rechtbewahrenden Herrschers dominierte. Dieses Bild, dessen Verbreitung vielleicht gar durch die Herrscher selbst betrieben wurde, diente dazu, die zentrale Position des Herzogs in der Rechtsordnung zu etablieren und zu festigen. Anschließend führt Davy aus, daß daneben im Rückgriff auf sich vermengende karolingische, angelsächsische und skandinavische Traditionen auch das Bild des Herzogs als Gesetzgeber propagiert wurde – ein Vorgang, bei dem Dudo von Saint-Quentin eine wichtige Rolle spielte. Zeitgenossen sahen im Herzog also zunächst den Rechtsbewahrer, billigten ihm aber auch die Möglichkeit der Rechtsschaffung zu.

Im zweiten Teil der Arbeit widmet Davy sich der Rechtspraxis und analysiert die herzogliche Rechtsschaffung, -anwendung und -durchsetzung. Er beginnt mit der Untersuchung der verschiedenen Etappen des Prozesses der Rechtsschaffung, von den ersten Beratungen

zwischen dem Herzog und seinen engsten Vertrauten bis zur Einholung des Konsenses aller maßgeblichen Kräfte des Herzogtums auf großen Versammlungen. Im Zentrum aller Verhandlungen stand, so Davy, immer der Herzog. Das *consilium* und der *consensus* der Großen gaben dem Recht seine Durchsetzungskraft und Legitimität, doch immer »à l'ombre de la puissance ducale« (S. 370). In bezug auf den Geltungsbereich des Rechts und dessen Durchsetzung kann Davy zeigen, daß erst unter Wilhelm dem Eroberer in etwa Deckungsgleichheit zwischen der geographischen Verteilung herzoglicher Urkunden und dem Gebiet des Herzogtums erreicht wurde. Die Aussagekraft dieses Befundes wird allerdings dadurch relativiert, daß trotz zunehmender Bedeutung der Urkunde das *verbum ducis* nach wie vor das Kernelement herzoglichen Rechts blieb. Grundsätzlich gilt zu beachten, daß rechtliche Maßnahmen in der Regel auf die Korrektur konkreter Probleme zielten, weniger auf die Gesamtheit des Herzogtums. Die Durchsetzung dieses Pragmatismus beruhte auf der Akzeptanz herzoglicher Gewalt; eine Akzeptanz, die der Herzog ständig erneuern mußte, um deren Umschlagen in Ablehnung zu verhindern.

Davy verweist deshalb in seinen abschließenden Bemerkungen auf den personellen Charakter von Macht und Recht in der Normandie des 10. und 11. Jhs. Wegen dieser engen Verknüpfung mit der Person des Herrschers bedeutete der Tod des Herzogs grundsätzlich die Infragestellung des Ist-Zustandes – ein Problem, das beim Tod Wilhelms des Eroberers besonders deutlich zu Tage trat. Allerdings, so Davy, schuf unter Wilhelm das Zusammenkommen der Propaganda, die die zentrale Position des Herzogs in der Rechtsordnung verbreitete, mit den Institutionen, die diese Positionen in die Praxis umzusetzen suchten, Grundlagen herzoglicher Macht, die seinen Tod überdauerten und unter Heinrich I. wieder zur vollen Geltung kommen sollten. – Insgesamt fünf Anhänge mit Karten, Stammbäumen, Statistiken zur herzoglichen Entourage, Abbildungen einzelner Szenen des Wandteppichs von Bayeux und Abbildungen ausgewählter Urkunden und Siegel beschließen das Buch.

Davy stützt seine Untersuchung auf eine umfassende Quellenbasis und breite Literaturkenntnis. Seine Argumentationsführung ist klar und gut strukturiert. Gerade weil Davy so intensiv französische und englische Literatur verarbeitet, ist das Fehlen einschlägiger deutschsprachiger Arbeiten auffallend. So hätte zum Beispiel die Diskussion des Normannischen Anonymus (S. 347–348) erheblich an Qualität gewonnen, wenn er die Arbeiten von Böhmer, Pellens (gerade die Edition!) oder Hartmann zur Kenntnis genommen hätte¹. Hier zeigt sich sehr deutlich, wie wichtig eine umfassende sprachliche Ausbildung in der Mediävistik ist (Kuriosa wie z. B. S. 385, »Menschenstaat« statt Personenverbandsstaat ließen sich so auch vermeiden). Ebenfalls verbesserungswürdig ist sein methodisches Vorgehen bei der Analyse der herzoglichen Entourage. Hier folgt Davy der von Lemarignier einstmals vorgegebenen Methodik des Zählens der Zeugen herzoglicher Urkunden. Gerade aber am Beispiel der Urkunden Wilhelms hat David Bates auf die Risiken einer solchen Vorgehensweise hingewiesen und deutlich gemacht, daß letztendlich nur eine auf breite Quellenbasis gestützte prosopographische Analyse über die Bedeutung von Personen am Hof Aufschluß geben kann². Trotzdem mögen Davys Ergebnisse in der Essenz korrekt

- 1 H. BÖHMER, Kirche und Staat in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert. Eine historische Studie, Leipzig 1899; Die Texte des Normannischen Anonymus, hg. von K. PELLENS (Veröffentl. des Instituts für europäische Geschichte Mainz, XLII. Abt. für abendländische Religionsgeschichte), Wiesbaden 1966; K. PELLENS, Das Kirchendenken des Normannischen Anonymus (Veröffentl. des Instituts für europäische Geschichte Mainz, LXIX. Abt. für abendländische Religionsgesch.), Wiesbaden 1973; W. HARTMANN, Beziehungen des Normannischen Anonymus zu früh-scholastischen Bildungszentren, in: Deutsches Archiv 31 (1975) S. 108–143.
- 2 D. BATES, The Prosopographical Study of Anglo-Norman Royal Charters, in: K.S.B. KEATS-ROHAN (ed.), Family Trees and the Roots of Politics. The Prosopography of Britain and France from the Tenth to the Twelfth Century, Woodbridge 1997, S. 89–102.

sein, sollten aber vor diesem Hintergrund mit einer gewissen Vorsicht betrachtet werden – seine in Appendix III aufgeführten Statistiken zu den Zeugen herzoglicher Urkunden sind deshalb nur bedingt brauchbar.

Insgesamt aber ist Davys Buch ein beeindruckender Versuch, das Beziehungsgefüge zwischen Herzog und Recht in der Normandie im 10. und 11. Jh. darzulegen. Die Ergebnisse seiner Arbeit stellen eine wesentliche Bereicherung der Forschung auf diesem Gebiet dar und unterstreichen die Profitabilität moderner Rechtsgeschichte.

Jörg PELTZER, Heidelberg

Personal Names Studies of Medieval Europe: Social Identity and Familial Structures, ed. by George T. BEECH, Monique BOURIN, Pascal CHAREILLE, Kalamazoo/Michigan (Western Michigan University) 2002, XVI–205 S. (Studies in Medieval Culture, 43).

Der vorliegende schmale Band vereinigt – neben zwei Vorworten von P. GEARY und G. BEECH – 13 Vorträge über historische Probleme der mittelalterlichen Personennamen (-gebung), die im Mai 1997 auf dem Kolloquium »Personal Name Studies and the History of the Family« gehalten wurden. Das Kolloquium fand im Rahmen des »32nd International Congress on Medieval Studies at Western Michigan University« in Kalamazoo statt. Nach dem »Preface« von George BEECH war es die erste derartige Veranstaltung in den USA, wo die historische Namenforschung offenbar fast inexistent ist (S. XVf.). Folglich ist es auch sinnvoll, das seit den achtziger Jahren von Monique Bourin/Paris initiierte und geleitete namengeschichtlich mediävistische Großunternehmen »Genèse médiévale de l'anthroponymie moderne« (GMAM), das bereits viele Bände einschlägiger Forschungen veröffentlicht und das auch dieses Kolloquium ausgerichtet hat, kurz vorzustellen und in die Forschungsgeschichte einzuordnen: Beech vergleicht es mit dem großangelegten prosopographischen Projekt der Tellenbach-Schule (9.–11. Jh.) und mit dem interdisziplinären Forschungsunternehmen »Nomen et Gens«, das die Personennamen der Völkerwanderungszeit und des frühesten Mittelalters (3.–8. Jh.) historisch und philologisch aufarbeiten will (S. X).

In ihrem in die Problematik einführenden und zugleich grundlegenden Beitrag »How Changes in Naming Reflect the Evolution of Familial Structures in Southern Europe, 950–1250« arbeitet Monique BOURIN die beiden Grundtendenzen der Personennamengebung jener Epoche klar heraus: »There was not a modification in the corpus of names, but there was a change in their distribution, with an increasing concentration on a few names, used more and more homogeneously throughout Europe. In other words, there was not so much an erosion of the repertoire as a concentration of choice on a few names. ... The second distinctive feature of the evolution of naming was the appearance of surnames, thus the use of two different names at the same time, with the surname gradually becoming a hereditary patronym« (S. 4). Auf der Basis der umfangreichen Arbeitsergebnisse, die GMAM bereits bei der Erforschung der Zweinamigkeit erzielen konnte, prüft sie die verschiedenen Erklärungsmuster für diese Entwicklung und lehnt dabei alle einfachen Antworten ab. Weder die zunehmende Homonymie noch neue vertikale, agnatische Verwandtschaftsstrukturen noch der zunehmende Einfluß der Paten auf die Namengebung ihrer Patenkinder können jene Entwicklung überzeugend und vollständig erklären. Ihr Eindruck ist hingegen, »that the broad outline of the evolution in naming is mainly the sign of socio-political changes, the rhythms of which are not exactly those of the economy and kinship structures« (S. 13). Vorsichtig und in Frageform bringt sie dann die revolutionären Veränderungen in der Namengebung, die sich im 11. und 12. Jh. vollzogen haben, in Verbindung mit einer nicht näher definierten »feudalization« (S. 13).

Die übrigen zwölf Beiträge sind vor allem soziale und/oder geographisch angelegte Fallstudien (L. TO FIGUERAS, Spanisches Bauerntum; P. MARTÍNEZ SOPENA, Spanische Aristo-